

Niederschrift

über die 08. Sitzung der Wahlperiode 2018 - 2023
des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses
am: 03.04.2019
Ort: im Saal des Kultur- und Bildungszentrums, Beer-Yaacov-
Weg 1, 23843 Bad Oldesloe
Beginn/Ende: 19:00 Uhr/ 21:40 Uhr

TeilnehmerInnen:

Herr Martin Nirsberger	Vorsitzende/r
Herr Jörn Lucas	Bürgerliches Mitglied
Frau Birgit Wieck	Stadtverordnete/r
Herr Torben Klöhn	Stadtverordnete/r
Herr Lukas Bussewitz	Bürgerliches Mitglied
Frau Dagmar Danke-Bayer	Stadtverordnete/r
Herr Philip Bubel	Bürgerliches Mitglied
Frau Annelie Strehl	Stadtverordnete/r
Frau Marion Ludwig	Bürgerliches Mitglied
Frau Cornelia Steinert	Bürgerliches Mitglied
Herr Tom Winter	Stadtverordnete/r

Herr Jörg Lembke	Verwaltung
Frau Hildegard Pontow	Bürgerworthalter
Herr Thomas Sobczak	Verwaltung
Frau Sylvia Frautz	Verwaltung
Herr Ralf Herrmann	Verwaltung
Herr Hans Budnick	Schritfführer/in

Es fehlen entschuldigt: ./.

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelles aus den Fachbereichen
6. Bildungs- und Teilhabepaket; Einführung einer Bildungskarte 0337/2018-2023
Gemeinsamer Antrag Herr Lucas (CDU) und Frau Steinert (DIE LINKE)
7. Betreuung der Grundschulkinder in den Sommerferien im Schuljahr 2018/2019 0336/2018-2023
8. Zuschuss der Stadt Bad Oldesloe für den Verein Erle e.V. 0335/2018-2023
Antrag Frau Danke-Bayer (Bündnis 90/Die Grünen)
9. Situation der Mensaverpflegung an den Grundschulen 0334/2018-2023
Antrag Herr Winter (Freie Wähler & Familie)
10. Beschlusskontrolle - öffentlich - 8. BSKA am 03.04.2019 0333/2018-2023
11. Mitteilungen / Anfragen

Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

12. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - nicht öffentlicher Teil
13. Errichtung einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet B107; mündlicher Bericht
14. Mitteilungen / Anfragen

1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Nirsberger eröffnet die Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Arbeitsauftrag

An

Niederschrift öffentlich über die 08. Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses am 03.04.2019

2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung

Herr Nirsberger stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses ist mit 11 erschienenen und 11 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Der Punkt 9 wird zunächst öffentlich und anschließend auch nicht öffentlich beraten, die Punkte 12 bis 14 werden nicht öffentlich beraten; hierzu wird auf die nicht öffentliche Niederschrift verwiesen.

Die vorstehende Tagesordnung wird festgestellt.

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU	3			3
SPD	2			2
FBO	1			1
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1			1
FDP	1			1
DIE LINKE.	1			1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	11			11

- angenommen/abgelehnt

Arbeitsauftrag

An

3.

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil

Herr Winter bemängelt den Wortlaut zu den Punkten 4.2, 4.3 und 4.4 (Einwohnerfragestunde und schlägt folgende Formulierungen und eine entsprechende Änderung letzten Protokolls vor:

4.2

Frau Marion Cornehl, Bad Oldesloe, berichtet, dass der Mensa Betreiber in der Stadtschule, die Firma Dussmann, vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringt. So soll die vereinbarte Einhaltung der DGE Standards nicht gewährleistet sein, der Einsatz von BIO Lebensmitteln nicht vertragsgemäß erfolgt sein und bis heute kein Einsatz von Fair Trade Produkten erfolgen. Ein erheblicher Teil des zubereiteten Essens soll zudem täglich weggeworfen werden. Sie fragt, welche Maßnahmen die Stadt Bad Oldesloe ergreifen kann, ob und welche Überprüfungen der vertraglich geschuldeten Leistungen es gab und gibt und ob gegebenenfalls Entschädigungsansprüche gestellt werden können. Herr Sobczak antwortet, dass Beschwerden über die Firma an die Verwaltung herangetragen wurden. Die Verwaltung hat die Firma Dussmann bereits schriftlich abgemahnt und eine Nachbesserung gefordert. Eine Überprüfung, dass auch Bio-Ware verwendet wird, erfolgt durch die Vorlage von Lieferscheinen. Die Frage nach einer Entschädigung stellt sich momentan nicht.

4.3

Frau Julia Siewers-Langer, Bad Oldesloe, meint, dass die Firma Dussmann das verwendete BIO Siegel zu Unrecht führt und verwendete Ware unzulässig als Bioprodukt kennzeichnen würde. Sie fragt, ob a) ein Bußgeldverfahren eingeleitet, b) der Vertrag nicht unmittelbar gekündigt werden kann und ob, c) im Vertrag eine Regelung über eine prozentuale Angabe der Verwendung von Bio-Lebensmitteln enthalten ist. Herr Sobczak antwortet, dass a) seitens der Verwaltung zunächst Informationen bei der Zertifizierungsstelle eingeholt werden müssen. Zu b) sollte erst eine Erörterung erfolgen und zu c) ist nur eine allgemeine Formulierung vorhanden. Die Firma Dussmann hat zugesagt diesbezüglich nachzubessern, allerdings ist hier evtl. ein weiterer Kostenfaktor gegeben, der sich auf den Essenspreis auswirken könnte.

4.4

Herr Christian Löffler, Bad Oldesloe, fragt zum Ablauf der Ferienbetreuung. Er habe gehört, dass die Ferienbetreuung am Schulzentrum in Zelten stattfinden soll. Er fragt, ob es ausreichend Alternativen bei entsprechenden Wetterlagen (Hitze, anhaltende Regenperioden) geben wird und wie es um sanitäre Einrichtungen bestellt ist. Laut im BKSA und der StVV aus dem Jahr 2017 ist die Ferienbetreuung auch für 3 Tage buchbar. Warum soll dieses neuerdings nur noch für 1 Woche (5Tage) möglich sein und mit einer verbindlichen Buchung eines Mittagessens verbunden werden ?

Herr Sobczak antwortet, dass es für die Ferienbetreuung ein neues Konzept geben wird. Die Ferienbetreuung soll am Schulzentrum Olivet-Allee stattfinden. Sporthallen, die Außenanlagen der Schulen und die Mensa würden mit einbezogen werden. Inwieweit eine einge-

schränkte Buchung der Ferienbetreuung nicht mehr möglich ist, ist ihm nicht bekannt. Eine Beantwortung sagt er über das Protokoll zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Kosten der Betreuung in den kommenden Osterferien werden tageweise berechnet. Die Konzeption des Betreuungsangebotes für die Sommerferien sieht zur Erleichterung der organisatorischen Abläufe lediglich eine wochenweise Buchung vor.

Abstimmungsergebnis:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU	3			3
SPD	2			2
FBO	2			2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1			1
FDP	1			1
DIE LINKE.	1			1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	11			11

- angenommen/abgelehnt

Arbeitsauftrag

An

4.

Einwohnerfragestunde

Herr Nirsberger weist darauf hin, dass Fragen und Anregungen, die von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde vorgebracht werden, namentlich protokolliert und die Protokolle im Internet veröffentlicht werden. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, gegen die Namensnennung sofort oder auch später zu widersprechen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich von vornherein anonym zu Wort zu melden.

4.1

Herr Lars Cornehl, Schulverein der Stadtschule, Bad Oldesloe, hat von der Firma Dussmann eine Liste mit Namen von Eltern, gegen die die Firma Dussmann offene Forderungen hat, erhalten. Er sieht hier einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und fragt, ob die Eltern hierüber unterrichtet wurden.

Herr Sobczak antwortet, dass dies nach seinem Kenntnisstand nicht erfolgt sei.

4.2

Herr Frank Funk, VfL Oldesloe, Bad Oldesloe, fragt zum Stand der Sanierungsarbeiten in der Heinrich-Vogler-Halle. Sind Aufträge erteilt worden ?

Herr Lembke antwortet, dass aufgrund des bislang nicht genehmigten Haushaltes eine Auftragsvergabe nicht möglich ist.

Arbeitsauftrag

An

5.

Aktuelles aus den Fachbereichen

Es ergibt sich kein Bedarf.

Arbeitsauftrag

An

6.

**Bildungs- und Teilhabepaket; Einführung einer Bildungskarte
Gemeinsamer Antrag Herr Lucas (CDU) und Frau Steinert (DIE LINKE)
Sachverhalt: Beschlussvorlage 20.03.2019**

Herr Lucas erläutert den Antrag.

Beschluss:

1. Die Bildungskarte soll kurzfristig im Kreis Stormarn eingeführt werden. Es soll eine transparente Zeitplanung der Einführungsschritte geben. Die Stadt Bad Oldesloe wird aufgefordert, diese transparente Zeitplanung vom Kreis Stormarn einzufordern.
2. Es sollen dezentrale Informationsveranstaltungen in mehreren Sprachen über das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die einzuführende Bildungskarte mit Einladung an alle Schulen bis zu den Sommerferien stattfinden.
3. Es soll ein runder Tisch für Anbieter, um das Angebot für die Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaket auszuweiten, eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU	3			3
SPD	2			2
FBO	2			2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1			1
FDP	1			1
DIE LINKE.	1			1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	11			11

- angenommen/abgelehnt

Arbeitsauftrag

An

Niederschrift öffentlich über die 08. Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses am 03.04.2019

7.

**Betreuung der Grundschul Kinder in den Sommerferien im Schuljahr 2018/2019
Sachverhalt: Beschlussvorlage 20.03.2019**

Herr Winter hat für die Stadtfraktion Bad Oldesloe FREIE WÄHLER & FAMILIE am 02.04.2019 einen Antrag gestellt, der den Mitgliedern des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses vorliegt und diesem Protokoll beiliegt.

Im Verlauf der Erörterung stellt sich die Frage, ob aus der Beitragsordnung ein Anspruch auf eine 3-tägige Betreuung ergibt. Dieser Auffassung ist die Verwaltung nicht.

Die Sitzung wird von 19.50 Uhr bis 20.00 Uhr unterbrochen.

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt über den Antrag der Stadtfraktion Bad Oldesloe FREIE WÄHLER & FAMILIE ab:

1. Es ist eine 3-tägige Ferienbetreuung während der Sommerferienbetreuung des Schuljahres 2018/19 zu gewährleisten.
2. Für die Ferienbetreuung über das Schuljahr 2018/19 hinaus ist zu prüfen, wie eine flexiblere Ferienbetreuung als ausschließlich ganzwöchige Angebote umzusetzen sind und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.
3. Über Änderungen bei der Ferienbetreuung sind die Eltern mit Beginn eines neuen Schuljahres zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU		3		3
SPD		2		2
FBO	2			2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN		1		1
FDP	1			1
DIE LINKE.		1		1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	4	7		11

- angenommen/abgelehnt

Arbeitsauftrag

An

An die Bürgerworthalterin
Frau Hildegard Pontow
An den Vorsitzenden des BSKA
Herrn Martin Nirsberger

Bad Oldesloe, den 02. April 2019

Antrag zum Beschluss durch den BSKA Beibehaltung des 3-tägigen Ferienbetreuungsangebotes

Es wird beantragt der BSKA möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt

1. eine 3-tägige Ferienbetreuung während der Sommerferienbetreuung des Schuljahres 2018/19 zu gewährleisten.
2. für die Ferienbetreuung über das Schuljahr 2018/19 hinaus zu prüfen, wie eine flexiblere Ferienbetreuung als ausschließlich ganzwöchige Angebote umzusetzen sind und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.
3. über Änderungen bei der Ferienbetreuung die Eltern mit Beginn eines neuen Schuljahres zu informieren.

Begründung

Zu 1. Eltern und Sorgeberechtigte konnten in den vergangenen Jahren immer darauf vertrauen, dass auch in den Sommerferien neben der Buchung einer ganzen Ferienwoche (Angebot 8 der Beitragsordnungen – 5 Tage) auch eine Buchung von 3 Tagen einer Ferienwoche (Angebot 9 der Beitragsordnungen – 3 Tage) möglich ist. Mit einer Elterninformation (Anlage 1) aus dem Februar 2019 wurden die Eltern nun informiert, dass diese Möglichkeit für die Sommerferienbetreuung des Schuljahres 2018/19 nicht mehr besteht, sondern nur noch komplette Ferienwochen buchbar sind. Darüber hinaus wurden die Eltern gleichzeitig darüber informiert, dass bei Buchung der Ferienbetreuung eine Buchung und Teilnahme am Mittagessen verpflichten wird. Dies führt für die Betroffenen zunächst dazu, dass der Beitrag für die Ferienbetreuung von 39 EUR für 3 Tage auf 65 EUR für 5 Tage ansteigt. Dazu kommen dann noch die Kosten für das verpflichtende Mittagessen in Höhe von 16,50 EUR je Woche. In Summe bedeutet das eine Erhöhung der Kosten auf mehr als das Doppelte von 39 EUR ursprünglich auf dann 81,50 EUR je Woche. Die für das aktuelle Schuljahr geltende Benutzungsordnung für das Ferienbetreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe (Anlage 2) verweist in §1 Abs.2 für das Sommerferienangebot auf die Benutzerordnung des OASE e.V. (Anlage 3). Diese enthält jedoch

keine weiterführenden Angaben oder Regelungen zu dem Ferienangebot. Somit verbleiben die aktuell gültigen, durch den BSKA am 28.06.2017 und die Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2017, für die Dauer von zwei Jahren, beschlossenen Beitragsordnungen über die Elternbeiträge für das Betreuungsangebot Stadtschule (Anlage 4) und die Elternbeiträge im Offenen Ganztage (Anlage 5) als verbindliche Orientierung für die Eltern und Sorgeberechtigten. Damit steht Ihnen für das aktuelle Schuljahr ein Anrecht auf eine 3-tägige Betreuung innerhalb einer Ferienwoche zum Beitrag von 39 EUR zu.

- Zu 2. Die Ferienbetreuungsangebote des OASE e.V. als auch der Stadtschule erfreuen sich einer seit Jahren zunehmenden Beliebtheit. Die Folge ist, dass die Anforderungen an die betreuenden Einrichtungen stetig zunehmen. Die Berichte des OASE e.V. und der Stadtschule zeigen, dass mit den derzeitigen Kapazitäten ein weiterer Anstieg der Nutzung nicht mehr zu gewährleisten sein wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund kam es zu der Übernahme der Ferienbetreuung in den Frühjahrs- und Herbstferien für die Stadtschüler durch die Stadtschule. Eine entsprechend beschlossene Evaluation und Betrachtung der Kostenentwicklung anhand der Zahlen des Schuljahres und der Anmeldesituation zum 30.09.2018 ist bisher nicht erfolgt. So sehr eine Verbesserung bei der Qualität der Ferienbetreuung zu begrüßen ist, soll hier das zeitliche Angebot in Bad Oldesloe unflexibler werden, obwohl eigentlich eine deutlich bedarfsgerechtere Gestaltung im Sinne der Kinder und Familien wünschenswert wäre. Während in anderen Städten und Gemeinden die Betreuungsangebote in den Ferien deutlich ausgebaut und an den sich ändernden Bedarf auch in puncto Flexibilität angepasst werden, soll hier der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Es besteht dadurch die Gefahr, dass es zu einem Attraktivitätsverlust und somit zu einer sinkenden Wirtschaftlichkeit kommt. Dem Leitbild *Gestalten in Bad Oldesloe - Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur* entsprechend sollen die Möglichkeiten und damit verbundenen Notwendigkeiten einer attraktiven und bedarfsgerechten Ferienbetreuung für möglichst viele Schülerinnen und Schüler geprüft und dargestellt werden. Ebenso sollen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und zum weiteren Ausbau des Angebotes auf Seiten der betreuenden Einrichtungen und deren finanzielle Auswirkungen aufgezeigt werden.
- Zu 3. Bei der aktuellen Entwicklung wird vor allem ein Defizit bei der Kommunikation mit den Betroffenen offenbar, wodurch vielfältigen Spekulationen und Verunsicherung Vorschub geleistet wurde. Künftig ist sicherzustellen, dass für eine ausreichende Klarheit und Planbarkeit Veränderungen bei Umfang, Ort und Kosten der Ferienbetreuung mit Beginn des Schuljahres informiert wird.

Für die Fraktion



Tom Winter

Fraktionsvorsitzender



Mehr
Generationen
Haus
Wir leben Zukunft vor

 **OASE**
Oldesloer Alternative
Soziale Einrichtung e.V.

Bad Oldesloe DIE
BESTE TRAVE
STADT

Ferienbetreuungsangebot für die Sommerferien 2019

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

in den kommenden Sommerferien im Schuljahr 2018/19 wird die Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschule West, der Klaus-Groth-Schule und der Stadtschule in Kooperation der OASE e.V. und der Stadt Bad Oldesloe neu gestaltet werden. Die Ferienbetreuung wird erstmalig im **Schulzentrum Olivet-Allee** stattfinden.

Mit vielen bunten Aktionen und Angeboten aus dem Team der OASE sowie weiteren Kooperationspartnern soll das Ferienangebot wie gewohnt in den ersten drei Sommerferienwochen abwechslungsreich und vielfältig gestaltet werden. Die teilnehmenden Kinder haben die Möglichkeit, zwischen kreativen und sportlichen Angeboten in Gruppen oder auch freiem Spiel zu wählen. Die angrenzenden Sporthallen stehen zum Toben, Spielen, Klettern und für den Aufenthalt bei schlechtem Wetter zur Verfügung. Neben dem Programm vor Ort sind Theaterangebote geplant, aber auch kleinere Ausflüge und Unternehmungen in der Umgebung stehen auf dem Programm.

Um das Ferienprogramm für Ihre Kinder abwechslungsreich und spannend gestalten zu können, sind einige Veränderungen notwendig:

Die Anmeldung und Bezahlung ist nur wochenweise – [redacted] – mindestens für eine, längstens für alle drei Ferienwochen möglich. Die Kosten für die Sommerferienbetreuung im Schuljahr 2018/19 betragen weiterhin **65,00 EUR je Woche**, eine Ermäßigung ist wie bisher auf Antrag möglich. Die Anmeldung für die Sommerferienbetreuung erhalten Sie nach den Osterferien.

Die **Betreuung findet im Schulzentrum Olivet-Allee**, im Bereich hinter dem Gymnasium, statt. Dort stehen die Sporthallen und Schulräume zur Verfügung.

Außerdem möchten wir gemeinsam mit Ihren Kindern **Mittag essen**. Das Team der Mensa-Crew aus dem Schulzentrum Olivet-Allee wird Ihre Kinder mit frisch gekochtem Essen, bzw. bei Ausflügen mit Lunchpaketen, verwöhnen. Das Essen wird in Buffet-Form angeboten, so dass für jedes Kind etwas dabei sein sollte. Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten werden selbstverständlich beachtet.

[redacted] Die Kosten für das kindgerechte und abwechslungsreiche Mittagessen betragen **16,50 EUR je Woche pro Kind**. Frühstück und [redacted] werden.


Da wir mit den Kindern auch auswärtige Unternehmungen und feste Angebote planen möchten, ist es unerlässlich, **feste Abholzeiten** einzurichten. Diese werden voraussichtlich 13.00 Uhr und dann wieder 15.00 Uhr (Ende der Betreuungszeit) sein. Das Bringen der Kinder soll in der Zeit von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sommerferien-Team

Benutzungsordnung für das Ferienbetreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe

§ 1 Allgemeines

1. Träger des Ferienbetreuungsangebots in den Oster- und Herbstferien, beweglichen Ferien- Schulentwicklungs-, sowie sonstigen Ausgleichstagen ist die Stadt Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe.
2. 
3. Das Ferienbetreuungsangebot an der Stadtschule Bad Oldesloe findet als freiwilliges Angebot innerhalb der Oster-, Herbst-, einschl. der beweglichen Ferien-, Schulentwicklungs- und sonstigen Ausgleichstage statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Stadtschule Bad Oldesloe im Rahmen der verfügbaren Plätze. Das Betreuungsangebot soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum Unterrichts- und Ganztagsangebot die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen sowie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

§ 2 Ferienbetreuungsumfang und -angebot

1. Die Ferienbetreuung wird durch die Erzieherinnen und Erzieher, die sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Stadt Bad Oldesloe und die Kräfte des freiwilligen sozialen Jahres zu folgenden Zeiten gewährleistet:

Montag bis Freitag	von 07.30 bis 15.00 Uhr.
--------------------	--------------------------
2. Die Mindestteilnehmerzahl an den Ferienbetreuungsangeboten beträgt 10 Schülerinnen und Schüler. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der Träger gemeinsam mit der Schulleitung, ob eine Betreuung stattfinden soll. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Ferienbetreuungsangebot besteht nicht. Die Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich in hierfür von der Schule bestimmten Räumen. Die Ferienbetreuung kann für drei oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Ferienbetreuungstage müssen bei der Anmeldung festgelegt werden.
3. Der Träger behält sich einen Ausfall der Ferienbetreuung aufgrund extremer Witterungsbedingungen bzw. den Einsatz einer Notbetreuung vor.
4. Muss das Ferienbetreuungsangebot aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

5. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen auch nicht am Ferienbetreuungsangebot teilnehmen. Die Abmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag per SMS über das Mobiltelefon der Ferienbetreuung bis spätestens 9 Uhr erfolgt sein.

§ 3

Anmeldung zum Ferienbetreuungsangebot

1. Die Teilnahme am Ferienbetreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe ist freiwillig.
2. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das Schulsekretariat spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienzeit oder beweglichen Ferien-, Schulentwicklungs- oder sonstigen Ausgleichstage einzureichen. Sie wird hierdurch verbindlich.
3. Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie den im Ferienbetreuungsangebot eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern die private Telefonnummer, die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über die Änderung der Adresse, der Telefonnummer sind die Betreuerinnen und Betreuer sofort schriftlich zu informieren. Die Betreuerinnen und Betreuer sind über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts sofort zu informieren.

§ 4

Ausschluss vom Ferienbetreuungsangebot

1. Eine Schülerin oder ein Schüler für den das Betreuungsentgelt nicht 14 Tage vor Ferienbeginn bezahlt wurde, wird vom Ferienbetreuungsangebot ausgeschlossen.
2. Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers, aus anderem Grund als in Zi. 1 genannt, müssen die Schulleitung, die Leitung des Ferienbetreuungsangebots sowie die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss auch sofort erfolgen, hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.
3. Der Ausschluss aus anderem Grund als in Zi. 1 genannt, ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 5

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

1. Das Ferienbetreuungsangebot ist Teil des Betreuungskonzeptes. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen bedingte, Umwege macht.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer zu folgen. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für das Ferienbetreuungsangebot angemeldet ist und dieses auch tatsächlich besucht. Die Abmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 9.00 Uhr über das Mobiltelefon der Ferienbetreuung erfolgt sein.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch des Ferienbetreuungsangebots hat, unverzüglich den pädagogischen Betreuern der Ferienbetreuung zu melden, damit diese es an die Schule weitergeben können und die Schule ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
4. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Betreuungseinrichtung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Träger des Betreuungsangebots in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 6

Betreuungsentgelt, Ermäßigung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Ferienbetreuungsangebot sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die Höhe der Entgelte ist der aktuellen Entgeltordnung der Stadt Bad Oldesloe zu entnehmen.
2. Das Entgelt der jeweiligen Ferienbetreuung ist jeweils im Voraus fällig und 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das im Vertrag genannte Bankkonto der Stadt Bad Oldesloe. Im Falle einer Nichtzahlung darf der Schüler oder die Schülerin nicht am Ferienbetreuungsangebot teilnehmen.
3. Eine Ermäßigung, angelehnt an die Ermäßigung der Kindertagesstätten sowie eine Geschwisterermäßigung, kann bei der Stadt Bad Oldesloe, Sachbereich Schulen, Sport und Kindertagesstätten, beantragt werden. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bad Oldesloe.

4. Wenn Kinder später als 15 Uhr abgeholt werden, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von **20 EUR je angefangene halbe Stunde** berechnet.

§ 7 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Ferienbetreuungsentgelts ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen der Ferienbenutzungsordnung unberührt.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zum Zwecke der Umsetzung des Ferienbetreuungsangebotes an der gebundenen Ganztageschule Stadtschule Bad Oldesloe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.
2. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zum Ferienbetreuungsangebot erfolgt die Zustimmung dieser Benutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe, 01.02.2019

Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister

Jörg Lembke



Mehr
Generationen
Haus
Wir leben Zukunft vor



OASE
Oldesloer Alternative
Soziale Einrichtung e.V.

Nutzungsbedingungen des Mehrgenerationenhauses OASE e.V. für das Angebot Offene Ganztageschule

Stand: August 2015

§ 1 Allgemeines

(1) Das Mehrgenerationenhaus OASE (nachfolgend „OASE“ genannt) betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) sowie der „Richtlinie Ganztage und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztageschule“ an der Grundschule West und Klaus-Groth-Schule als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztageschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Offene Ganztageschule soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

(3) Die Offene Ganztageschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule West und Klaus-Groth-Schule eingerichtet.

(4) Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie der Einrichtung die private Telefonnummer und die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über Änderungen der Adresse, der Telefonnummern oder der Kontonummer ist die Einrichtung sofort schriftlich zu informieren.

(5) Die Einrichtung ist über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu informieren.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.

§ 2 Ganztagsangebote

(1) Das Angebot der Offenen Ganztageschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Musik
- b) Naturwissenschaften
- c) Fremdsprachen
- d) Mathematische Angebote
- e) Sport
- f) Kreatives
- g) Hausaufgabenbetreuung
- h) Lernförderung
- i) Mittagessen

j) Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztageschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.

(3) Die OASE gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:

07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung nur an der Grundschule West bei mind. 10 Kindern)

11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Klaus-Groth-Schule)

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Grundschule West)

(4) Die Mindestteilnehmerzahl der Frühbetreuung beträgt 10 Schüler/innen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet die OASE im Einvernehmen mit der Schulleitung, ob eine Früh- bzw. eine Spätbetreuung stattfindet.

(5) Die Betreuung kann für einen, zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Betreuungstage müssen festgelegt werden. An den gebuchten Betreuungstagen fällt keine Kursgebühr für die gewählten Kurse an.

(6) An jedem Betreuungstag wird ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen wird separat beim Mensabetreiber gebucht und bezahlt und ggfs. abgemeldet.

(7) Während schulfreier Zeiten (durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten, auch bewegliche Ferientage) findet kein

Betrieb der Offenen Ganztageschule statt.

(8) An Schulentwicklungstagen und Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07.30 Uhr bis zu den in Abs. 3 genannten Zeiten statt.

(9) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(10) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des SchulG SH zu verfahren.

(11) Für die Durchführung der Offenen Ganztageschule arbeitet die OASE mit Kooperationspartnern zusammen.

(12) Muss die Offene Ganztageschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

(13) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot stattfindet. Eine Betreuung ist an diesen Tagen gewährleistet.

§ 3 Kursleitung

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztageschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 11.00 Uhr im Sekretariat der Schule erfolgt sein.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztageschule

(1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztageschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztageschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der OASE über das Schulsekretariat einzureichen. Sie wird hierdurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung, Kündigungsfrist

(1) Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulpflicht für das Kind in der Grundschule endet. Eine Kündigung des Vertrages ist nicht notwendig.

(2) Die Kündigung ist möglich zum Schulhalbjahresende, wenn die Kurse neu gewählt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Änderung der Betreuungstage möglich.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur nach individueller Absprache möglich.



§ 6 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

(1) Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

(2) Die Bestimmungen des § 25 SchulG SH gelten entsprechend.

(3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann der Träger der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

(4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Benutzungsgebühren, Ermäßigung, Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli des Folgejahres erhoben. Sie ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Höhe der Beiträge ist der aktuellen Beitragstabelle, die von der Stadt Bad Oldesloe vorgegeben wird, zu entnehmen.

(4) Eine Ermäßigung angelehnt an die Ermäßigungen der Kindertagesstätten sowie eine Geschwisterermäßigung kann bei der Stadt Bad Oldesloe beantragt werden. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungs Voraussetzungen.

(5) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind vom / von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bad Oldesloe.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich am ersten Banktag zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens zu erfolgen. Rückbuchungsgebühren der Bank werden in Rechnung gestellt.

(8) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 7 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

(9) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Benutzungsgebühr für diesen Kalendermonat zu entrichten.

§ 9 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die OASE ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Offenen Ganztagschule erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, andere spezialgesetzliche Bestimmungen. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. des SchulG SH finden entsprechende Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung/dem Vertrag zum Offenen Ganztage stimme ich den o.g. Nutzungsbedingungen zu.

Elternbeiträge Betreuungsangebot Stadtschule zum Schuljahr 2017/2018

Einkommensüberschreitungen in einem Haushalt	Elternbeiträge in EUR/Monat				
	Angebot 1 5 Tage	Angebot 2 4 Tage	Angebot 3 3 Tage	Angebot 4 2 Tage	Angebot 5 1 Tag

S 5	über	1.250,00	75,00	60,00	45,00	30,00	15,00
S 4	bis	1.000,00	60,00	48,00	36,00	24,00	12,00
S 3	bis	750,00	45,00	36,00	27,00	18,00	9,00
S 2	bis	500,00	30,00	24,00	18,00	12,00	6,00
S 1	bis	250,00	15,00	12,00	9,00	6,00	3,00

Frühbetreuung

NICHT während der Ferienbetreuung buchbar

Elternbeiträge in EUR/Monat 7.00 - 7.30 Uhr	
Angebot 6 5 Tage	Angebot 7 3 Tage

10,00

6,00

Ferienbetreuung

(Sommerferien werden gemeinsam mit der OASE betreut)

Einkommensüberschreitungen in einem Haushalt	Elternbeiträge in EUR/Ferienwoche 7.30 - 15.00 Uhr	
	Angebot 8 5 Tage	Angebot 9 3 Tage

S5	65,00	39,00
S4	52,00	31,20
S3	39,00	23,40
S2	26,00	15,60
S1	13,00	7,80

Elternbeiträge im Offenen Ganzttag zum Schuljahr 2017/2018

Offener Ganzttag

Einkommensüberschreitungen in einem Haushalt ab 2 Personen	Elternbeiträge im Offenen Ganzttag in EUR/Monat				
	Paket 1 5 Tage	Paket 2 4 Tage	Paket 3 3 Tage	Paket 4 2 Tage	Paket 5 1 Tag

S 5	bis/über	1.250,00	112,50	90,00	67,50	45,00	22,50
S 4	bis	1.000,00	90,00	72,00	54,00	36,00	18,00
S 3	bis	750,00	67,50	54,00	40,50	27,00	13,50
S 2	bis	500,00	45,00	36,00	27,00	18,00	9,00
S 1	bis	250,00	22,50	18,00	13,50	9,00	4,50

Frühbetreuung (nur Grundschule West)

Ferienbetreuung

Elternbeiträge in EUR/Monat 7.30 - 8.00 Uhr		Einkommensüberschreitungen in einem Haushalt ab 2 Personen	Elternbeiträge in EUR/Ferienwoche 7.30 - 15.00 Uhr	
Paket 6 5 Tage	Paket 7 3 Tage		Paket 8 5 Tage	Paket 9 3 Tage

10,00

6,00

bis/über S5

65,00

39,00

bis S4

52,00

31,20

bis S3

39,00

23,40

bis S2

26,00

15,60

bis S1

13,00

7,80

nur Kurse

Einkommensüberschreitungen in einem Haushalt ab 2 Personen	Elternbeiträge inkl. Material in EUR/Monat je Kurs je nach Kurs fallen ggf. zusätzliche Materialkosten an
------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

S 5	bis/über	1.250,00	8,00
S 4	bis	1.000,00	6,40
S 3	bis	750,00	4,80
S 2	bis	500,00	3,20
S 1	bis	250,00	1,60

8.

**Zuschuss der Stadt Bad Oldesloe für den Verein Erle e.V.
Antrag Frau Danke-Bayer (Bündnis 90/Die Grünen)
Sachverhalt: Beschlussvorlage 20.03.2019**

Frau Danke-Bayer erläutert den Antrag. Herr Lembke teilt mit, dass eine Bewilligung nur über eine über-/ bzw. außerplanmäßige Ausgabe, die der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, möglich ist. Herr Sobczak ergänzt, dass die Deckungslücke vermutlich die Jahre 2018 und 2019 betrifft.

Beschluss:

Der Zuschuss der Stadt Bad Oldesloe für den Verein Erle e.V. wird von z. Zt. 36.000,-€ um die aktuell bestehende Deckungslücke von 9.000,- € erhöht.

Abstimmungsergebnis:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU	3			3
SPD	2			2
FBO	2			2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1			1
FDP	1			1
DIE LINKE.	1			1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	11			11

- angenommen/abgelehnt

Arbeitsauftrag

An

9.

**Situation der Mensaverpflegung an den Grundschulen
Antrag Herr Winter (Freie Wähler & Familie)
Sachverhalt: Beschlussvorlage 19.03.2019**

Herr Sobczak beantwortet die Fragen aus dem Fragenkatalog. Die Antworten sind diesem Protokoll beigefügt.

Frau Marion Cornehl und Frau Julia Siewers-Langer, die als Gäste anwesend sind, wird anschließend das Wort erteilt. Frau Cornehl stellt infrage, ob eine Abmahnung für zwei Verstöße ausreichend ist.

Die/der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nach Abschluss der nicht öffentlichen Beratungen eröffnet der Vorsitzende den öffentlichen Teil wieder. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind aus dieser Sitzung nicht bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 GO).

Beschluss:

1. Der Vertrag mit dem derzeitigen Caterer für die Mensaverpflegung an den Schulen Stadtschule, Klaus-Groth-Schule und Grundschule West ist zum nächst möglichen Termin ordentlich zu kündigen,
2. Eine Neuausschreibung der Leistungen ist umgehend, auf Basis der ursprünglichen Ausschreibung, jedoch unter Beachtung der aufgetretenen Probleme, vorzubereiten und durchzuführen,
3. Es ist unverzüglich Kontakt mit örtlichen und regionalen Anbietern aufzunehmen, um die Möglichkeiten und Bedingungen einer Übergangsversorgung für den Fall auszuloten, dass es nicht gelingen sollte einen nahtlosen Übergang bei der Mensaverpflegung an den Schulen sicher zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Anwesende
CDU			3	3
SPD	2			2
FBO	2			2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1			21
FDP			1	1
DIE LINKE.	1			1
FREIE WÄHLER & FAMILIE	1			1
Gesamt	7		4	11

- angenommen/~~abgelehnt~~

Herr Lembke merkt an, dass der eben gefasste Beschluss nur durch die Stadtverordnetenversammlung umgesetzt werden kann, die nun zu einer Sondersitzung einzuberufen ist.

Arbeitsauftrag

An

Fragenkatalog

Zu TOP 9 – Situation der Mensaverpflegung an den Grundschulen
BSKA am 3. April 2019

Sehr geehrter Herr Lembke, sehr geehrte Frau Pontow,

Mit E-Mail vom 21. März 2019 wurden wir durch Herrn Sobczak darauf aufmerksam gemacht, dass die von uns zu diesem Thema bereits am 05. März 2019 gestellte Anfrage gemäß der Geschäftsordnung in dem TOP 11 - Mitteilungen und Anfragen in der nächsten BSKA Sitzung am 3. April 2019 zu beantworten wäre. Da dieser TOP am Ende der Tagesordnung steht, es jedoch vorher einen Tagesordnungspunkt zum selben Thema gibt, ergäbe sich die wenig sinnvolle Konstellation, dass die Beantwortung der Anfrage erst nach der Beratung zu dem eigentlichen TOP erfolgen könnte. Daher übersenden wir Ihnen diesen Fragenkatalog und möchten Sie um die Beantwortung bereits während des TOP 9 - Situation der Mensaverpflegung an den Grundschulen bitten. Bitte beachten Sie, dass wir den Fragenkomplex 6. spezifiziert und die zusätzlichen Fragen 15 - 17. angefügt haben.

1. Ist es richtig, dass der Dienstleister seit Vertragsbeginn am 1. Februar 2018 immer wieder und auch über längere Zeiträume vertraglich geschuldete Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht hat?

Ja.

2. Wenn die Antwort auf Frage 1. mit ja beantwortet wurde,

a) um welche vertraglich geschuldeten Leistungen handelt es sich?

Es handelt sich um den vertraglich vereinbarten Bio-, Fair Trade- und Vollkornanteil und Fisch aus MSC Fang.

b) wie wurde und wird die Einhaltung der vertraglich geschuldeten Leistungen kontrolliert und deren Erbringung sichergestellt?

Es erfolgte eine Einsichtnahme der Verwaltung in Einkaufs- und Liefernachweise der Firma Dussmann sowie in die Speisepläne.

c) Welche Gründe gibt oder gab der Dienstleister an, weshalb er die Leistungen nicht erbracht hat?

Es wurde fehlendes Wissen um die vertragliche Vereinbarung angeführt.

3. Trifft es zu, dass der Dienstleister mit Bezug auf die Mensaverpflegung an der Stadtschule seitens der Stadt abgemahnt wurde?

Ja.

4. Wenn die Antwort auf Frage 3. mit ja beantwortet wurde,

a) wann wurde diese Abmahnung ausgesprochen?

Die Abmahnung wurde mit Schreiben vom 23.01.2019 ausgesprochen.

b) was wurde abgemahnt?

Es wurde die Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Bio-, Fair Trade- und Vollkornanteils und Fisch aus MSC Fang, sowie die Einhaltung des Datenschutzes beim Mahnverfahren angemahnt.

c) wie reagierte der abgemahnte Dienstleister auf die Abmahnung?

Die Firma Dussmann hat um ein Gespräch mit der Verwaltung gebeten. Dieses hat am 04.02.2019 stattgefunden. Der Bio- und Vollkornanteil, sowie der Fisch aus MSC Fang waren zu diesem Zeitpunkt bereits angepasst. Die Speisepläne wurden ab Februar konsequent auf DGE Richtlinie umgestellt.

5. Wurde durch Vertreter der Verwaltung jemals geäußert, es würde geprüft welche Möglichkeiten es gäbe den bestehenden Vertrag mit dem derzeitigen Dienstleister derart zu ändern, jene vertraglichen Leistungen, welche der Dienstleister in der Vergangenheit nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht hat, so abzuändern oder zu streichen, dass es dem Dienstleister künftig ermöglicht würde, den dann entsprechend reduzierten Leistungsumfang dauerhaft ohne Beanstandung(sgrund) zu erbringen?

Nein.

6. Wenn die Antwort auf Frage 5. mit ja zu beantworten ist oder zu beantworten wäre,

a) muss nicht davon ausgegangen werden, dass es bei nachträglichen Änderungen am Vertrag zu Verstößen gegen das Vergaberecht und/oder das Wettbewerbsrecht kommt?

Es wird vergabe- bzw. wettbewerbsrechtlich auf den Umfang und die Bedeutung der nachträglichen Vertragsänderungen ankommen.

b) muss es nicht vorrangiges Ziel sein, die Einhaltung des bestehenden Vertrages zu erreichen und auf einer voll umfänglichen Erfüllung über die gesamte Vertragsdauer zu bestehen?

Diese Auffassung wird von der Verwaltung geteilt.

7. Wurden die Elternvertreter in irgendeiner Art aufgefordert, nicht weiter auf eine vertragsgemäße Mensaverpflegung zu bestehen, damit der Dienstleister sich hierdurch nicht weiter unter Druck gesetzt fühlt und ggf. seinerseits das Vertragsverhältnis kündigt?

Nein. Den Eltern wurde jedoch angeraten, gegenüber dem Schulträger auf die vertragsgemäße Mensaverpflegung zu bestehen und auch weiterhin Kritik und Beschwerden usw. an die Verwaltung zu richten. Als Vertragspartner kann nur der Schulträger vertragsrechtlich gegenüber dem Mensabetreiber wirksam agieren.

8. Zu welchem Zeitpunkt und unter Einhaltung welcher Fristen kann der bestehende Vertrag seitens des Dienstleisters

a) ordentlich gekündigt werden?

Bis 30.04. mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres.

b) außerordentlich gekündigt werden und welche Gründe berechtigen den Dienstleister zur außerordentlichen Kündigung?

Jederzeit. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen.

9. Zu welchem Zeitpunkt und unter Einhaltung welcher Fristen kann der bestehende Vertrag seitens der Stadt

a) ordentlich gekündigt werden und um welchen Zeitraum verlängert sich das Vertragsverhältnis, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird?

Zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres. Anderenfalls verlängert sich die Laufzeit um ein Jahr.

b) außerordentlich gekündigt werden und welche Gründe berechtigen die Stadt zur außerordentlichen Kündigung?

Jederzeit. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen.

10. Gibt es für den Fall der außerordentlichen und ordentlichen Kündigung durch den Dienstleister seitens der Verwaltung belastbare Ersatz- oder Interimslösungen zu Sicherstellung der Versorgung bis zum Zeitpunkt einer regulären Neuvergabe der Leistungen?

Nein.

11. Wie hoch ist die Teilnahmequote an der Mensaverpflegung, gemessen an der Gesamtschülerzahl, der einzelnen Grundschulen, welche von diesem Dienstleister versorgt werden?

Stadtschule 100 %

Klaus-Groth-Schule 35 %

Grundschule West 25 %

12. Sind der Verwaltung auch Probleme bei der Mensaverpflegung der anderen, von diesem Dienstleister versorgten, Grundschulen bekannt?

Nein.

13. Gibt es vertragliche Regelungen mit dem Dienstleister

a) „schmackhaftes Essen“ anzubieten?

Ja.

b) einen Bio-Anteil an den eingesetzten Produkten zu gewährleisten?

Ja. „Anteilig bis überwiegend“. Der von Dussmann im Vergabeverfahren angebotene Anteil von 30 % ist im Rahmen der Bewertungsmatrix fixiert und Vertragsbestandteil.

c) bei der Zubereitung des Essens die Einhaltung der DGE-Standards sicher zu stellen?

Ja.

14. Wurden von Mitarbeitern der Verwaltung, einschließlich des Bürgermeisters, den besorgten und engagierten Eltern gegenüber folgende oder ähnliche Aussagen getroffen und wie werden diese ggf. begründet?

a) „Wer in der Kantine ist, weiß das es nicht schmeckt.“

Ja.

b) „Es besteht keine Verpflichtung bei der Schulverpflegung einen Bio-Anteil sicher zu stellen und DGE Standards einzuhalten. Es muss nur irgendein Essen angeboten werden.“

Ja. Es gibt schulgesetzlich keine Festlegung, dass Schulverpflegung nach den vor genannten Standards angeboten werden muss. Es gibt seitens der Kultusministerkonferenz auch keine Bestrebungen, eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen. Damit hat jeder Schulträger die Freiheit der Ausgestaltung der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen.

c) „Die Kinder und Eltern der Stadtschule sind besonders mäkelig. An den anderen Schulen gibt es keine Probleme.“

Nein. Satz 1 wurde allenfalls als Frage aufgeworfen.

15. Laut Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist ein nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) zertifizierter Verarbeiter dazu verpflichtet, für eine verordnungskonforme, lückenlose Erzeuger-, Liefer-, Lagerungs- und Verarbeitungskette zu sorgen und diese zu dokumentieren. Liegt der Verwaltung die diesbezügliche Dokumentation vor oder ist sie anderweitig einzusehen?

Nein. Die Zertifizierungsstelle wird eine Überprüfung vornehmen.

16. Wenn die Antwort auf Frage 15. mit ja beantwortet wurde,

- a) für welchen Zeitraum liegt die Dokumentation vor?**
- b) wann wurde die Dokumentation erstmalig zugänglich gemacht?**
- c) sind die enthaltenen Informationen valide und mit den auf den wöchentlichen Speiseplänen ausgewiesenen BIO Komponenten in Einklang zu bringen?**

Entfällt. Frage 15 wurde nicht bejaht.

17. Wenn die Antwort auf Frage 15. Mit nein beantwortet wurde,

- a) ist die Dokumentation zwischenzeitlich angefordert worden und wenn ja wann?**

Nein.

- b) wie kann sichergestellt werden, dass es zu einem vertragskonformen Einsatz von BIO Lebensmitteln kommt?**

Durch Stichproben bei den Einkaufs- und Liefernachweisen.

- c) wie kann ohne die entsprechende Dokumentation eine missbräuchliche Nutzung des verwendeten BIO-Siegels ausgeschlossen werden?**

Selbst bei Vorliegen der verpflichtenden Dokumentation kann eine missbräuchliche Nutzung des Bio-Siegels nicht ausgeschlossen werden.

10.

Beschlusskontrolle - öffentlich - 8. BSKA am 03.04.2019

Sachverhalt: Beschlussvorlage 21.03.2019

Frau Danke-Bayer fragt, ob eine soziale Betreuung für Geflüchtete durch Personal tatsächlich erfolgt.

Herr Sobczak antwortet, dass eine Kooperation mit dem Diakonischen Werk besteht und eine personelle Betreuung durch Mitarbeiter des Diakonischen erfolgt.

Arbeitsauftrag

An

11.

Mitteilungen / Anfragen

11.1 Anfrage der CDU „Nacht der Bibliotheken“

Herr Sobczak verliest hierzu die Antwort von Herrn Geißler, Stadtbibliothek Bad Oldesloe:

Die „Nacht der Bibliotheken“ findet dieses Jahr zum ersten Mal in Schleswig-Holstein statt und ist angebunden an die gleichnamige, alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltung aus Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich haben wir Interesse, an solchen ungewöhnlichen Aktionen teilzunehmen: Die Planungen dafür laufen seit Mitte letzten Jahres auf Initiative und unter Federführung der Stadtbücherei Lauenburg. Aufgrund der Vakanz einer Stelle von Januar bis September 2018 sowie unserer generell engen personellen Ressourcen haben wir uns damals entschlossen, nicht an der Planung und Durchführung der Veranstaltung teilzunehmen. Sofern die „Nacht der Bibliotheken“ erfolgreich ist und 2021 erneut durchgeführt werden soll, werden wir zeitnah über unsere mögliche Teilnahme entscheiden.

11.2 Anfrage der CDU Einrichtung einer Privatschule in Bad Oldesloe

Herr Sobczak verweist auf die letzte Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses, in der er über den Stand der Dinge abschließend berichtet hat. Die Stadt Bad Oldesloe kann der Unique Schule keine Räumlichkeiten zu Verfügung stellen. Die Verwaltung hat der Unique Schule etwaige Möglichkeiten aufgezeigt, auf die die Stadt jedoch keinen Einfluss hat.

11.3

Frau Danke-Bayer fragt, ob der Termin zum Umbau der KGS eingehalten werden kann. Herr Lembke ist der guten Hoffnung, dass bis zum Jahresende eine Fertigstellung erfolgt. ¹Frau Pontow berichtet in diesem Zusammenhang von ihrem kürzlich erfolgten Besuch in der KGS, in dem die akute Raumsituation besprochen und Lösungen bis zur Fertigstellung gesucht wurden. Sowohl Herr Lembke und Frau Pontow halten das Aufstellen von Containern bis zum Abschluss der Arbeiten für nicht wirtschaftlich und erforderlich.

Arbeitsauftrag An

¹ Siehe Einwendungen im BSKA vom 08.05.2019, TOP 3

Niederschrift öffentlich über die 08. Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses am 03.04.2019

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nach Abschluss der nicht öffentlichen Beratungen eröffnet die/der Vorsitzende den öffentlichen Teil wieder und gibt gemäß § 35 Abs. 3 GO die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

- 12. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 13. Errichtung einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet B107; mündlicher Bericht**
- 14. Mitteilungen / Anfragen**

Nach Abschluss der nicht öffentlichen Beratungen eröffnet die/der Vorsitzende den öffentlichen Teil wieder.

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind aus dieser Sitzung nicht bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 GO).

Herr Nirsberger schließt die Sitzung.

Arbeitsauftrag

An

Beurkundung - öffentlich

der 08. Sitzung der Wahlperiode 2018 - 2023
des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses
am: 03.04.2019
Ort: im Saal des Kultur- und Bildungszentrums, Beer-Yaacov-
Weg 1, 23843 Bad Oldesloe
Beginn/Ende: 19:00 Uhr/21:40 Uhr

Nirsberger
Vorsitz

Budnick
Schriftführung